
9 HINWEISE ZU VORSTANDSARBEIT UND HAFTUNG

Einen Kulturförderverein als Vorstand zu führen, ist oft nicht weniger komplex als ein Unternehmen zu leiten. Die Durchführung von Ausstellungen und Veranstaltungen, die Verwaltung der Mitglieder und Finanzen sowie die Kommunikation mit Behörden und Sponsoren gehören zu den täglichen Aufgaben. Der Vorstand muss dabei eine Vielzahl von gesetzlichen Vorgaben beachten: Steuerrecht, Datenschutz, Rechnungslegung, eine ordnungsgemäß durchgeführte Mitgliederversammlung u.v.m. Die Mitglieder eines Vereinsvorstands, gleich ob haupt- oder ehrenamtlich, stehen in der Verantwortung.

Im Folgenden sollen die häufigsten Fragen zum Thema „Vorstandsarbeit und Haftung“ geklärt werden. Das Wissen um den Spielraum und die Grenzen der Vorstandsarbeit ermöglicht eine realistische Risikoeinschätzung und hilft, Fehler zu vermeiden. Gleichzeitig sollen Menschen, die bereits engagiert sind, mehr Sicherheit bei der Vorstandsarbeit gewinnen. Andere werden vielleicht ermutigt, diese wertvolle Aufgabe zu übernehmen.

1. Welche Pflichten habe ich als Vereinsvorstand?

Der Vorstand (ehrenamtlich oder hauptamtlich) hat nach dem Gesetz die Aufgabe, die Geschäfte des Vereins zu führen und den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Damit ist er grundsätzlich für alle Belange des Vereins zuständig. Er ist insbesondere verantwortlich für:

> Buchführungs-/ Steuerrechtliche Pflichten

Nach § 34 Absatz 1 AO haben die gesetzlichen Vertreter, also der Vorstand, die steuerlichen Pflichten des Vereins zu erfüllen. Wenn der Verein gleichzeitig auch Arbeitgeber ist, ist er zudem verpflichtet, die Lohn- und ggf. die Kirchensteuer einzubehalten. Bei gemeinnützigen Kulturfördervereinen ist insbesondere auf die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die korrekte Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen zu achten.

> Pflicht zur Erhaltung des Vereinsvermögens und Insolvenzantragspflicht

Der Vorstand hat das Vermögen des Vereins zu erhalten. Bemerkt der Vorstand, dass sich die finanzielle Situation durch ausbleibende Einnahmen oder gestiegene Ausgaben verschlechtert, muss er hier frühzeitig gegensteuern. Bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung besteht nach § 42 Abs. 2 BGB die Verpflichtung zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Kommt der Vorstand seiner Verpflichtung zur Antragstellung schuldhaft, d. h. vorsätzlich oder fahrlässig nicht nach, so haftet er gegenüber den Gläubigern und dem Verein für den daraus entstandenen Schaden.

> Registerrechtliche Pflichten

Nach § 67 BGB ist durch den Vorstand jede Änderung des Vorstandes – mit Ausnahme der durch das Gericht vorgenommenen Vorstandsbestellung – zur Eintragung anzumelden. Darüber hinaus ist der Vorstand nach § 72 BGB verpflichtet, auf Verlangen des Amtsgerichts diesem die Mitgliederzahl zu bescheinigen.

> Strategie und Organisation

Der Vereinsvorstand ist dafür verantwortlich, die Vereinsarbeit zu organisieren und den Vereinszweck zu verwirklichen. Dazu hat er die organisatorischen Voraussetzungen im Verein zu schaffen: Vertretungs- und Haftungsfragen klären, ggf. Geschäftsordnung und Finanzordnung aufstellen, Abschluss von Versicherungsverträgen prüfen, Regelung der internen Geschäftsabläufe wie Geschäftsverteilung, Aktenplan, Post, Einkauf u. a.).

> Verkehrssicherungspflichten

Für die tägliche Vereinsarbeit und insbesondere bei Veranstaltungen trägt der Vereinsvorstand Sorge für die Abwehr von Gefahrenquellen (Verkehrssicherungspflicht). Die Verkehrssicherungspflicht trifft denjenigen, der einen Gefahrenbereich schafft, also z. B. eine Veranstaltung durchführt oder ein Gebäude zur Verfügung stellt. Er muss die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Verstöße gegen die Verkehrssicherungspflicht können Forderungen nach Schadensersatz zur Folge haben.

2. Was wird von mir als Vorstandmitglied erwartet?

Jeder hat Verantwortung nur für die Aufgaben zu tragen, die einem anvertraut wurden. Damit kommt eine Haftung nur für die Verletzung einer Pflicht in Betracht, die dem Vorstand zugeschrieben wurde. Der Vorstand eines Vereins hat allerdings ein sehr breites Aufgabenfeld und ist allgemein für die Geschäfte des Vereins verantwortlich. Vorstandsmitglieder können sich nicht mit Mangel an Befähigung oder Erfahrung entlasten. Jedes Vorstandsmitglied muss über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um die Geschäfte des Vereins zu führen. Es hat die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes/-frau anzuwenden.

3. Woraus kann sich eine persönliche Haftung von Vorstandsmitgliedern ergeben?

Die Ursachen einer persönlichen Haftung von Vorstandsmitgliedern können sehr vielfältig sein. Eine Haftung von Vorstandsmitgliedern mit ihrem Privatvermögen ist z. B. möglich bei einer Verletzung von Aufsichts-, Organisations- oder Verkehrssicherungspflichten, sorgfaltswidriger Geschäftsführung, Fehlverwendung von Zuschüssen, und verspäteter Insolvenzanmeldung. Weiterhin haften Vorstandsmitglieder persönlich dafür, dass die erforderlichen Finanzmittel zur Bezahlung der Steuern und Versicherungen vorhanden sind.

4. Welche Verschuldensformen gibt es?

Vorsatz ist das Wissen und Wollen des rechtswidrigen Erfolges.

Beispiel: Vorstandsmitglied A stellt seiner Ehefrau im Namen des Vereins wissentlich eine zu hohe Zuwendungsbestätigung aus, um ihr einen finanziellen Vorteil zu verschaffen. Hier liegt ein Fall der Spendenhaftung durch Ausstellen einer falschen Zuwendungsbestätigung vor. Das Vorstandsmitglied wusste, was es tat und wollte das auch.

Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die verkehrsübliche Sorgfalt in besonders grobem Maße verletzt wurde, also selbst einfachste, jedem einleuchtende Überlegungen nicht angestellt wurden.

Beispiel: In der Steuererklärung deklariert der Vorstand Einnahmen aus einem Sponsoring unzulässigerweise als Spenden. Hier gilt: Vorsicht bei den Steuern. Von den Verantwortlichen eines gemeinnützigen Vereins wird grundsätzlich erwartet, dass sie das einschlägige Steuerrecht kennen und richtig anwenden. Bei einem Fehler geht die Rechtsprechung oft von einer groben Fahrlässigkeit aus.

Fahrlässigkeit ist die Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt.

Beispiel: Während einer Veranstaltung des Vereins löst sich eine Diele des ansonsten vorschriftsmäßig gewarteten Saalbodens. Ein Gast der Veranstaltung vertritt sich dadurch und erleidet einen Knöchelbruch. Der Vorstand des Vereins ist als Veranstalter zwar für die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Veranstaltungsräume verantwortlich. Für das Versäumnis, die lose Diele zu sichern, kann ihm aber nur Fahrlässigkeit vorgeworfen werden.

5. Unterscheidet sich das Haftungsrisiko von ehren- und hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern?

Eine Haftungsbeschränkung für Vorstandsmitglieder, die ehrenamtlich tätig sind oder nicht mehr als 720 € jährliche Vergütung erhalten, ist durch das Gesetz in § 31 a BGB vorgesehen. Danach haften solche Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein nur für eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung. Eine Haftung für normale Fahrlässigkeit ist für diese Gruppe dagegen ausgeschlossen, während hauptamtliche Organmitglieder auch für normale Fahrlässigkeit haften.

6. Kann die Haftung des Vorstandes ausgeschlossen werden?

Eine Haftungsbeschränkung ist einerseits schon durch das Gesetz für Vorstandsmitglieder vorgesehen, die nicht mehr als 720 € jährliche Vergütung bekommen (§ 31 a BGB), andererseits kann eine Haftungsbeschränkung durch die Satzung erreicht werden. Ein vollständiger Haftungsausschluss, also auch bei einer Ingressnahme wegen einer vorsätzlichen Pflichtverletzung, ist weder durch Satzungsregelung möglich noch durch das Gesetz zugelassen. Bei Vorstandsmitgliedern, die bis zu 720 € jährliche Vergütung bekommen, sieht das Gesetz in § 31 a BGB schon von sich aus eine Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen vor. Allerdings ist darauf zu achten, dass gegenüber Dritten, eine Haftungsbeschränkung ohne Wirkung bleibt. Hier hilft dem Vorstandsmitglied ein Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein, d. h. der Verein wird verpflichtet, die Schuld des Vorstandsmitglieds zu übernehmen. Dieser Freistellungsanspruch kann entweder in der Satzung geregelt sein oder im Gesetz in § 31a BGB für Vorstandsmitglieder, die nicht mehr als 720 € jährlich verdienen.

7. Welche Konsequenz hat die Erteilung der Entlastung bzw. die Versagung der Entlastung für den Vorstand?

Eine Entlastung durch die Mitgliederversammlung kann zu einem Verzicht auf Regressansprüche des Vereins gegenüber dem Vorstand führen, welche zum Zeitpunkt des Entlastungsbeschlusses bekannt oder bei normaler Prüfung der vorgelegten Unterlagen erkennbar waren. Bei einer Versagung der Entlastung bleibt die Ingressnahme hinsichtlich dieser Ansprüche weiterhin möglich. Bei einer gemeinnützigen Organisation gefährdet der Verzicht auf offensichtlich bestehende Ersatzansprüche die Steuerbegünstigung. Eine Entlastung hat bei unbekanntem Sachverhalten keine Wirkung.

8. Haftet ein bereits seit längerer Zeit ausgeschiedenes Vorstandsmitglied persönlich für Steuerschulden, die zu seiner Amtszeit entstanden sind?

Dies ist möglich, und zwar insbesondere dann, wenn die Steuerschulden bei sorgfältiger Amtsführung seitens des inzwischen ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds nicht entstanden wären oder die Mittel zur Begleichung der Steuerschulden offensichtlich nicht zur Verfügung standen und auch später nicht zur Verfügung stehen werden.

9. Benötigt der Verein eine Haftpflichtversicherung?

Die Haftpflichtversicherung ist der wichtigste Versicherungsschutz. Sie dient dem Ausgleich von Schäden, die einem Dritten von einer für den Verein handelnden Person (z. B. Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, hauptamtlicher oder ehrenamtlicher Mitarbeiter, Praktikant) schuldhaft zugefügt worden sind. Beim Abschluss einer entsprechenden Vereins- oder Betriebshaftpflichtversicherung sind folgende Punkte besonders zu beachten:

- > Sind sämtliche regelmäßige Tätigkeiten und Aktivitäten des Vereins abgedeckt? Außergewöhnliche Maßnahmen müssen erforderlichenfalls gesondert versichert werden. Änderungen bei den regelmäßigen Tätigkeiten und Aktivitäten, wie z. B. eine Erweiterung des Aufgabenbereichs, sind dem Versicherungsunternehmen rechtzeitig mitzuteilen, damit die Haftpflichtversicherung bedarfsgerecht angepasst werden kann.
- > Welche Schadensarten sind abgedeckt? Als versicherte Schäden gelten stets die Personen- und die Sachschäden. Ein bloßer Vermögensschaden des geschädigten Dritten kann auf besonderen Antrag ebenfalls versichert werden.
- > Wer ist mitversichert? Die Versicherung muss für alle Mitarbeiter, insbesondere auch die ehrenamtlichen gelten.
- > Sind die Deckungssummen ausreichend? Die gesetzliche Schadensersatzpflicht ist der Höhe nach unbegrenzt. Daher sollten die Versicherungssummen so bemessen werden, dass sie beispielsweise bei einem Personenschaden ausreichen, um zukünftige Unterhalts- und Versorgungsansprüche abzudecken.

Oliver G. Rohn ist Syndikusanwalt und Justiziar beim Bundesverband Deutscher Stiftungen, Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter an der Hochschule für Wirtschaft und Recht in Berlin sowie Privatdozent. Er berät gemeinnützige Einrichtungen in Fragen des Zivil- und Steuerrechts. Nach seiner Ausbildung zum Volljuristen und Diplom-Kaufmann war er von 2011 bis 2015 als Rechtsanwalt in einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig. Seit 2015 ist er für den Bundesverband Deutscher Stiftungen tätig.

Checkliste Haftungsrisiko



✓ **Geschäftsordnung vorhanden?**

Haben Sie eine Geschäftsordnung? Wenn ja, sind in der Geschäftsordnung verschiedene Geschäftsbereiche an verschiedene Vorstandsmitglieder vergeben, so dass Sie das Gesamtrisiko nicht alleine tragen müssen, sondern es streuen?

✓ **Einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen? Freistellungsanspruch gewährt?**

Haben Sie in der Vereinssatzung nachgesehen, ob die Haftung des Vorstandsmitglieds für einfache Fälle von Fahrlässigkeit bei der Vereinsführung ausgeschlossen wurde bzw. ein Freistellungsanspruch geregelt wurde?

✓ **Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen eingeleitet?**

Ihr Verein führt regelmäßig Veranstaltungen durch und bindet dabei ehrenamtliche Mitarbeiter ein? Haben Sie als Vorstandsmitglied Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen eingeleitet und sich jedes Mal von der tatsächlichen Umsetzung der notwendigen Maßnahmen für eine sichere Durchführung überzeugt?

✓ **Mittelannahme und -verwendung geregelt?**

Ihr Verein erhält Spenden und öffentliche Mittel. Verantwortet eines der Vorstandsmitglieder ggf. mit einem hinzugezogenen sachverständigen Berater das Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen? Wie entscheiden Sie über die Vergabe der Vereinsmittel?

✓ **Rechtsberatung vorhanden?**

Haben Sie in Zweifelsfragen Fachleute insbesondere für rechtliche und steuerrechtliche Fragestellungen, auf die Sie in einzelnen Fällen schnell zugreifen können?